



BÜRGERGEMEINDE
LIESTAL

Benützungs- und Gebührenordnung für den Getreidespeicher Sichern

Gestützt auf das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970, § 70, 136 und 145, sowie die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Liestal vom 03. Dezember 2001 erlässt der Bürgerrat folgende Ordnung:

§ 1 Zweck

Die öffentlich zugänglichen Räume des Getreidespeichers Sichern und die Umgebung des Speichers stehen dem Militär und der Öffentlichkeit für die Benützung zur Verfügung. Die Benützungs- und Gebührenordnung stellt einen geordneten Betrieb sicher.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Benützungs- und Gebührenordnung ist für den Saal, für die Bürgerstube, für die Nebenräume und WC-Anlagen sowie für die befestigten Vorplätze des Getreidespeichers gültig. Office- und Lagerräume, Strohlager im Obergeschoss sowie die Räume des Untergeschosses sind der Öffentlichkeit und dem Militär nicht zugänglich. Deren Benützung wird im Rahmen der Miet- und Pachtverträge geregelt.

§ 3 Benützung der öffentlich zugänglichen Räume

Die Räume dienen einerseits dem Militär als Ausbildungs-, Ess- und Aufenthaltsräume und werden andererseits an Privatpersonen und Vereinigungen zur Durchführung von Anlässen vermietet. Ferner werden sie von der Bürgergemeinde zu eigenen Zwecken genutzt.

§ 4 Belegungspriorität

In der Zeit der militärischen Belegung von Waffenplatz und Kaserne hat das Militär jeweils von Montag 06.00 Uhr bis Freitag 15.00 Uhr den Vorrang bei der Benützung der Räume. An Freitagabenden, am Wochenende und an eidgenössischen Feiertagen haben zivile Benützer den Vorrang. In Absprache zwischen der Kaserne und der Bürgergemeinde ist eine zivile (z.B. am Abend unter der Woche) bzw. militärische Benützung (z.B. an Freitag-Abenden oder Samstagen) auch ausserhalb der Prioritätszeiten möglich.

§ 5 Benützungsbewilligungen

Zuständig für die zivile Benützung und Vermietung der Räume ist die RCB GmbH. Sie erteilt die Benützungsbewilligungen und trifft die Absprachen mit der Kaserne Liestal und der Bürgergemeinde Liestal.

Reservationen und Gesuche für die zivile Benützung der Räume können längstens zwei Jahre vor der Durchführung eines Anlasses gestellt werden.

Veranstaltungen und Sitzungen der Bürgergemeinde bedürfen keiner Bewilligung, aber Meldung und Reservation ist nötig.

§ 6 Benützung-Mietgebühren

Ein Tarif im Anhang regelt die Mietgebühren für die zivile Benützung der Räume.

Die Mietgebühren richten sich nach der Dauer des Anlasses.

Ortsansässige Privatpersonen, Firmen und Vereinigungen haben Anspruch auf reduzierte Mietgebühren, ebenso Personen mit Liestaler Bürgerrecht mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft.

Jugendorganisationen bezahlen die halbe Mietgebühr.

Militärische Einheiten und Verbände bezahlen auch bei Anlässen ausserhalb der Belegungspriorität keine Mietgebühren. Ausserdienstliche militärische Vereinigungen sind den zivilen Vereinigungen gleichgestellt.

Die Mietgebühr wird durch die Bürgergemeinde im Rahmen der Benützungsbewilligung festgelegt und durch die RCB GmbH in Rechnung gestellt.

Bei Annullierungen einer Reservation bis einen Monat vor dem Anlass ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Bei Annullierungen innerhalb eines Monats vor dem Reservationstermin wird die ganze Mietgebühr zur Zahlung fällig.

§ 7 Benützungs-Bedingungen

Die Mindest-Teilnehmerzahl für zivile Anlässe in den Räumen des Getreidespeichers beträgt 40 Personen.

Für zivile Anlässe müssen Speisen und Getränke über RCB GmbH bezogen werden. Der Beizug eines anderen Catering- und Partyservices durch den Veranstalter ist nicht gestattet. Allfällige Eigenleistungen des Veranstalters bedürfen der Absprache und ausdrücklichen Zustimmung der RCB-Catering GmbH.

Das Aufstellen und Betreiben von Grills und Feuerstellen in den Räumen und unter den Vordächern des Getreidespeichers ist untersagt.

Das Abbrennen von Feuerwerk bedarf einer Ausnahmegewilligung durch den Stadtrat (Polizei-Reglement der Stadt Liestal) und ist nur in Absprache mit der Bürgergemeinde gestattet.

Als Parkplätze stehen beim Vitaparcours und bei der Schiessanlage grössere befestigte Flächen zur Verfügung. Plätze und Zufahrtswege zum Hofgut Sichertern, Güterstrassen, Waldwege und die Parkplätze des Restaurants Sicherternhof sind frei zu halten.

Die Bürgergemeindeverwaltung oder der Bürgerrat können bei grossen oder besonders immissionsreichen Veranstaltungen weitere Auflagen machen. Allenfalls sind Ausnahmebewilligungen bei der Stadt Liestal einzuholen.

§ 8 Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für den militärischen Betrieb ist die Verwaltung der Kaserne Liestal.

Verantwortlich für den zivilen Betrieb ist RCB GmbH.

Verantwortlich für den Unterhalt der Gebäude und Anlagen sowie für die betriebliche Bereitschaft (Wasser, Heizung, Licht, Mobiliar) ist die Bürgergemeinde.

§ 9 Reinigung und laufender Unterhalt

Das Militär sorgt während des militärischen Betriebes für die laufende Reinigung und Instandhaltung der beanspruchten Räume und Einrichtungen. Insbesondere sind vor zivilen Benützungen alle militärischen Materialien wegzuräumen und die Räume sauber, aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen.

Während und nach zivilen Anlässen ist RCB GmbH für die Ordnung und Sauberkeit der Räume besorgt. Nach Absprache kann die Arbeit auch dem Veranstalter übertragen werden. In der Benützungsgebühr an die Bürgergemeinde ist die Reinigung der beanspruchten Räume nicht enthalten.

Jeweils einmal im halben Jahr ist eine Hauptreinigung aller Räume (inkl. Wände, Türen und Fenster) vorzunehmen. Dafür ist RCB GmbH zuständig; es wird in Absprache mit Zeughaus und Waffenplatz durch militärische Kräfte unterstützt. Die Kosten dafür werden je zur Hälfte getragen. Das Reinigungsmaterial für den militärischen und zivilen Betrieb stellt die Bürgergemeinde zur Verfügung.

§ 10 Zutritt, Schliessung, Schlüsselverantwortung

Zutritt zu den Räumen des Getreidespeichers haben nur die von der Kaserne zugewiesenen Truppen. Sie erhalten den Schlüssel von der Kaserne ausgehändigt.

Zivile Benützer erhalten den Schlüssel vor dem Anlass von RCB GmbH. Nach Verlassen des Gebäudes sind die Aussentüren jedes Mal abzuschliessen und alle Beleuchtungen zu löschen. Der Notausgang in der Bürgerstube darf nur in Notfällen benützt und geöffnet werden.

Handwerker und Lieferanten erhalten den Schlüssel für den Zutritt entweder bei der Bürgergemeinde oder bei RCB GmbH.

Die Bürgergemeinde führt einen Schliessplan mit einer Liste der verantwortlichen Schlüsselinhaber.

Geht ein Schlüssel des Schliessplanes verloren, so haftet der Inhaber für die Folgen. Die Bürgergemeinde entscheidet, ob der Schliessplan geändert oder ob die Schlösser gewechselt werden müssen. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des verursachenden Schlüsselinhabers.

Der Zuständige des Zeughauses und Waffenplatzes bzw. von RCB-Catering GmbH kontrollieren nach Abschluss einer militärischen bzw. zivilen Benützung den Zustand und die ordnungsgemässe Schliessung der Räume.

Für Veranstaltungen und Sitzungen der Bürgergemeinde werden eigene Schlüssel benützt. Verantwortung und Kontrolle liegen bei den Zuständigen der Bürgergemeinde.

§ 11 Heizung

Die Bedienung der Heizung ist Sache von RCB GmbH. Bedürfnisse für militärische Belegungen sind der RCB GmbH frühzeitig zu melden. An Tagen ohne Belegung der Räume ist die Heizung auf ein Minimum zu reduzieren.

Während der Heizperiode sind die Fenster geschlossen zu halten.

§ 12 Reparaturen, Sicherheitsvorkehrungen

Treten Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen auf, so ist der Bürgergemeinde umgehend Meldung zu erstatten. Mögliche Verursacher der Schäden sind festzustellen.

Die Verantwortlichen von Kaserne und von RCB GmbH sind berechtigt, notwendige Sofortmassnahmen zu treffen oder zu veranlassen, wenn dadurch grössere Schäden oder Gefahren für Benutzer und Dritte abgewendet werden können.

Im Office II (Abwäscherei) ist eine Liste der zuständigen Gebäudehandwerker angeschlagen.

Reparaturen oder bauliche Massnahmen, die kein sofortiges Handeln bedürfen, werden von der Bürgergemeindeverwaltung veranlasst.

§ 13 Abfälle

Militärische und zivile Benützer sowie RCB GmbH haben ihre Abfälle geordnet und möglichst in Behältern im Container beim Getreidespeicher zu deponieren.

Sperrige Abfälle, die nicht im Container Platz finden, sind mit Gebührenmarken versehen neben dem Container ordentlich zu deponieren.

Es dürfen keine Abfälle verbrannt werden.

Die Bürgergemeinde kann Weisungen zur Benützung des Abfallcontainers erlassen.

§ 14 Haftung

Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Folgen, die während oder durch seinen Anlass und dessen Besucher verursacht werden.

Die Bürgergemeinde als Gebäudeeigentümerin haftet nicht für Schäden oder Unfälle, die während Anlässen im Gebäude oder aus Nichtbeachtung der Benützungsordnung entstehen.

§ 15 Besonderes

Die Benützung des Cheminées in der Bürgerstube darf nur in Absprache mit RCB GmbH erfolgen. Holz ist über RCB GmbH oder bei der Bürgergemeinde zu beziehen.

Bei Veranstaltungen im Raum Sichern kann die Bürgergemeinde die Benützung der WC-Anlagen im Getreidespeicher bewilligen. In diesen Fällen hat der Veranstalter für die Reinigung der Anlage aufzukommen und allenfalls eine angemessene Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Benützungs- und Gebührenordnung tritt gemäss Beschluss des Bürgerrates vom 10.01.2017 auf den 01.01.2017 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens bewilligten Anlässe werden noch nach der bisherigen Regelung behandelt.

Liestal, 10.01.2017

Für den Bürgerrat

Bürgergemeindepräsident
René Steinle

Leiter der Bürgergemeinde
Daniel Wenk

Anhang I

Benützungsmietgebühren für den Getreidespeicher Sichern (Mindest-Teilnehmerzahl: 40 Personen!)

	halber Tag (ab 12.00 h)	ganzer Tag (ab 08.00 h)
Liestaler	CHF 150.00	CHF 250.00
Auswärtige	CHF 250.00	CHF 350.00
Jugendorganisationen	50 %	50 %
Annulierungen bis > 1 Monat:	CHF 50.00	
Annulierungen bis < 1 Monat:	volle Gebühr	

Arbeiten für Aufräumen und Reinigen der Räumlichkeiten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Grossveranstaltungen, die nebst den Räumen auch noch die Umgebung des Getreidespeichers beanspruchen, werden von Fall zu Fall bemessen, bezahlen aber mindestens die doppelte Gebühr aus obiger Tabelle. Zudem können für solche Veranstaltungen Strom-, Wasser- und Heizenergieverbrauch separat verrechnet werden.